



**Haushaltskonsolidierungskonzept
der Gemeinde Kietz
zur Haushaltssatzung 2020/2021
(Fortschreibung)**

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Vorbemerkungen.....	4
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Defizitanalyse.....	5
4. Konsolidierungsmaßnahmen	9
4.1 Ertrags-/Einnahmesteigernde Maßnahmen.....	9
4.1.1 Erhöhung von Steuern	9
4.1.2 Erhöhung von Gebühren / Entgelten.....	10
4.1.3 Erhöhung von Beiträgen.....	11
4.1.4 Nutzung der nicht verbrauchten Investitionspauschale für konsumtive Maßnahmen.....	11
4.2 Aufwands-/Ausgabereduzierende Maßnahmen	12
4.2.1 Reduzierung von Personalaufwand	12
4.2.2 Reduzierung von sächlichem Aufwand	13
4.2.3 Reduzierung freiwilliger Leistungen der Gemeinde Kietz	13
4.3 Sonstige Maßnahmen	13
4.3.1 Teilentschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (bestehende Darlehen)	13
4.3.2 FAG Bedarfszuweisungen (Mittel aus Ausgleichsstock)	13
4.3.3 Rückerstattung und Verringerung der Verbandsgemeindeumlage.....	14
4.4 Stand der Umsetzung 2020 (Haushaltsplanjahr).....	17
5. Ausblick auf Folgejahre.....	17
6. Fazit / Schlussbemerkungen.....	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA
ges.	gesamt/e/es/er
HH	Haushaltsjahr
HKK	Haushaltskonsolidierungskonzept
i.H.v.	in Höhe von
KiFöG	Kinderförderungsgesetz LSA
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung LSA
KVG	Kommunalverfassungsgesetz LSA
LK	Landkreis
LSA	Land Sachsen-Anhalt
lfd.	laufend/e/m/n/r
Nr.	Nummer
sog.	so genannt/e/n/m/r/s
SOPO	Sonderposten
StaLa	Statistisches Landesamt
TEUR	Tausendeuro
u.a.	unter anderem
verbindl.	verbindlich/e/em/en/er/es
vergl.	Vergleiche
VerbG	Verbandsgemeinde
VerbGU	Verbandsgemeindeumlage
vlf.	vorläufig/e/es
v.g.	vor genannten/m
v.H.	von Hundert

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Kietz befindet sich seit dem Jahr 2018 erstmals in der Haushaltskonsolidierung. Im Jahr 2018 wird dementsprechend erstmals ein Haushaltskonsolidierungskonzept (im Folgenden kurz: HKK) erstellt und mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kietz erlassen.

Die Einführung der „doppischen“ Haushaltssystematik erfolgte 2015, ein erster Haushaltsplan danach erfolgte jedoch erst in 2016 mit einem unausgeglichenen Haushalt 2016. Auf die Erstellung eines HKK konnte im Zuge der Haushaltserstellung 2016 zunächst verzichtet werden, da innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte (vgl. Ausführungen Vorbericht 2016).

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 erfolgte eine Neufassung des HKK mit der Darstellung des bereits eingeschlagenen Weges und weiterer Konsolidierungsmaßnahmen.

Bei allen bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen des HKK ist auf die besondere Lage und Struktur (hier: ländlich geprägter Raum, geringe wirtschaftliche Infrastruktur), aber auch auf gesellschaftliche Einflüsse (hier: u. a. demografische Entwicklung, steigender Altersdurchschnitt bzw. Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung, Entwicklung der Landeszuweisungen) Rücksicht zu nehmen.

Es sei an dieser Stelle bereits festgestellt, dass mit dem Haushalt 2020/2021 der Haushaltsausgleich weder in der mittelfristigen Finanzplanung noch im Konsolidierungszeitraum erreicht werden kann, um eine gesetzeskonforme Haushaltsplanung zu erreichen.

2. Rechtsgrundlagen

„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.“ (§ 98 Abs. 3 KVG)

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Haushaltsgrundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.“ (§ 100 Abs. 3; Satz 1 KVG)

„Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.“ (§ 100 Abs. 3; Satz 2 KVG)

„Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“ (§ 100 Abs. 3; Satz 3 KVG)

„Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf

andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“ (§ 100 Abs. 3; ab Satz 4 KVG)

3. Defizitanalyse

Die Gemeinde Kietz leidet seit der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2015 faktisch an einer defizitären Haushaltslage. Die vorläufigen Jahresrechnungen für die Jahre 2015-2019 weisen derzeit einen kumulierten Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von ca. 488.805 € aus. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem vorläufigen Ergebnis der Haushaltsjahre 2016 (vlf. Überschuss 2016: 114.210 €) und 2017 (vlf. Überschuss 2017: 754.190 €). Aufgrund fehlender Eröffnungsbilanz und in der Folge fehlender Jahresabschlüsse müssen vom kumulierten vorläufigen Überschuss der Jahre 2015-2019 jedoch noch Abschreibungen, Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen abgezogen werden. Da diese Größen aktuell unbekannt sind, ist hierzu keine definitive Aussage möglich. Bei vorsichtiger Schätzung liegen aber Abschreibungen (abzgl. Sonderposten) bei etwa 6% der Aufwendungen, Rückstellungen bei etwa 1% der Aufwendungen und Forderungswertberichtigungen bei etwa 0,5% der Aufwendungen einer kreisangehörigen Gemeinde. Diese Effekte eingerechnet, fällt das kumulierte vorläufige Ergebnis der Jahre 2015-2019 mit ca. -600.000 € defizitär aus.

In der Haushaltsplanung 2020/2021 ist, ohne Berücksichtigung von Abschreibungen, Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen, ein Defizit in Höhe von 619.100 € (2020) und 878.700 € (2021) festzustellen. Auch die mittelfristige Finanzplanung weist erhebliche Defizite aus.

	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023
ordentliche Erträge	2.382.700 €	2.464.300 €	2.289.800 €	2.321.400 €
ordentliche Aufwendungen	2.990.500 €	3.059.700 €	2.691.600 €	2.677.100 €
- Korrektur AfA-SoPo, Rückstellung, Fordwertbrtg.				
ordentliches Ergebnis	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €
Gesamtergebnis 1. Deckungsebene	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €
Überschüsserrücklagen / Altfehlbeträge	nicht bekannt	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €
Ergebnis nach EK-Verrechnung 2. Deckungsebene	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €	- 1.960.700 €

Abbildung 1 - Haushaltsentwicklung Kietz ohne HKK-Maßnahmen 2020-2023

Die Defizite im Planjahr sowie in den Folgejahren ergeben sich maßgeblich aus dem über großen Anteil an Umlageabführungen sowie einen COVID-19 bedingten Einbruch der Erträge für das Schullandheim. Insbesondere die in den letzten Jahren stark gestiegene Verbandsgemeindeumlage belastet die Gemeinde stark. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt das nach dem Urteil des BVerwG vom 31.01.2013 8 C 1.12 für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Kommunen maßgebende Verhältnis von Umlageabführungen (2.036.300 €) zu eigener Ertragskraft (1.805.900 €) in der Gemeinde Kietz etwa 113%. Ähnlich hoch fällt dieses Verhältnis bereits in den letzten zwei Haushaltsjahren aus und steigt in den nachfolgenden Planjahren sogar noch. Bei einem über mindestens drei Haushaltsjahre in Folge währenden Verhältnis der Umlageabführung zu eigener Ertragskraft von 100% und höher liegt eine finanzielle Überforderung der Kommune vor. Somit ist der Gemeinde Kietz eine dauerhafte Störung ihrer finanziellen Mindestausstattung gemäß Art. 28 II GG zu attestieren. Im ersten Haushaltsjahr 2020 führt die Gemeinde ca. 230.400 € zu viel an Umlagen ab und im Folgejahr

sogar 446.600 €. In Summe des mittelfristigen Planungszeitraum beträgt die Überlastung an Umlagenabführung immerhin etwa 1.246.900 €.

Verhältnis Umlageabführung/Ertragskraft	Plan	Plan	Plan	Plan
Summe der Umlageabführung	2.036.300 €	2.244.500 €	1.915.600 €	1.950.300 €
Summe der eigenen Ertragskraft	1.805.900 €	1.797.900 €	1.636.000 €	1.660.000 €
Verhältnis Umlageabführung/Ertragskraft	113%	125%	117%	117%
Überlastungsbetrag	- 230.400 €	- 446.600 €	- 279.600 €	- 290.300 €

Abbildung 2 - Berechnung der finanziellen Mindestausstattung

Ein weiteres Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist die relative Höhe ihrer freiwilligen Leistungen. Wie bereits mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 (AZ: 8 C 1.12) und des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 20.07.2016 (AZ: 1 A 387/14) entschieden wurde, ist den Kommunen bei Abzug der Kreisumlage eine sogenannte „freie Spitze“ für die Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Bezüglich des Mindestanteils an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gibt es jedoch keine Vorgaben. Lediglich das Schweriner Urteil benennt einen Orientierungswert von 5% des Gesamthaushaltes für die Wahrnehmung eines signifikanten Mindestumfangs an freiwilligen Aufgaben.

Die Berechnung des Anteils der Aufwendungen für freiwillige Leistungen in der Gemeinde Kietz ergibt für das Planjahr 2020 einen Wert von ca. 7,7%. Bezogen auf den Zuschussbedarf beträgt der Anteil für freiwillige Leistungen im Planjahr noch ca. 6,2%. Dies ist jedoch auf die COVID-19 bedingten Ausfälle von Erträgen des Schullandheims zurückzuführen. In den Folgejahren innerhalb des Planungszeitraums liegt der Zuschussanteil bei ca. 4%. Im Haushaltsjahr 2020 übersteigt in der Gemeinde Kietz der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen den Orientierungswert von 5% aus den genannten Gründen um ca. 37.000 €. In Summe der Folgejahre des mittelfristigen Planungszeitraum beträgt der Fehlbetrag zur Wahrnehmung eines Mindestanteils an freiwilligen Aufgaben immerhin etwa 89.000 €. Damit ist auch aus der Betrachtung der sogn. „freien Spritze“ für die Gemeinde Kietz ein Bruch des nach Art. 28 II GG verbrieften Grundrechts auf eine angemessene Mindestausstattung zu attestieren.

Freie Spitze (5%)	Plan	Plan	Plan	Plan
Zuschuss für freiwillige Leistungen	6,2%	3,8%	4,1%	4,0%
Differenz Zuschuss zu 5%-"freie Spitze"	37.082 €	- 37.940 €	- 24.494 €	- 26.771 €

Abbildung 3 - Analyse Fehlbedarf für Wahrung der "freien Spitze"

In der Gesamtschau der Faktoren für die Beurteilung der finanziellen Mindestausstattung und Leistungsfähigkeit von Kommunen ist für die Gemeinde Kietz eine dauerhafte, strukturelle Unterfinanzierung im Planungszeitraum 2020-2023 festzustellen. Ihre verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie ist durch die Umlagenabführung verletzt. Es ist der Gemeinde Kietz daher zu empfehlen, Rechtsmittel gegen die Kreisumlage 2020 einzulegen.

Eine Fortführung der Ergebnisplanung im Konsolidierungszeitraum bis 2028 weist auch weiterhin hohe Defizite aus. Somit ergibt sich ein Konsolidierungsbedarf innerhalb des gesetzlichen Konsolidierungszeitraums in Höhe von mindestens 4.141.400 €, um wenigstens die erwarteten kumulierten Defizite/Fehlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2020 auszugleichen.

Der zu empfehlende Aufbau einer Ergebnissrücklage für die Kompensation künftiger Defizite ist in diesem Betrag noch nicht berücksichtigt.

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2024	2025	2026	2027	2028
ordentliche Erträge	2.104.400 €	2.109.900 €	2.105.000 €	2.109.000 €	2.103.200 €
ordentliche Aufwendungen	2.535.300 €	2.534.600 €	2.547.900 €	2.542.600 €	2.551.800 €
- Korrektur AfA-SoPo, Rückstellung, Fordwertbrtg.					
ordentliches Ergebnis	- 430.900 €	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €
außerordentliche Erträge					
außerordentliche Aufwendungen					
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtergebnis 1. Deckungsebene	- 430.900 €	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €
Überschüsserrücklagen / Altfehlbeträge	- 1.960.700 €	- 2.391.600 €	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €
Ergebnis nach EK-Verrechnung 2. Deckungsebene	- 2.391.600 €	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €	- 4.141.400 €

Abbildung 4 - Haushaltsentwicklung Kietz ohne HKK-Maßnahmen 2024-2028

Würden die noch ausstehenden Jahresabschlussbuchungen (AfA-SoPo-Rückstellungen-Forderungswertberichtigungen) seit dem Jahr der Eröffnungsbilanz bis zum Ende des Konsolidierungszeitraum berücksichtigt, stiege der Konsolidierungsbedarf auf etwa 7,6 Mio. € an.

	vorläuf. Ist	vorläuf. Ist	vorläuf. Ist	vorläuf. Ist	vorläuf. Ist
	2015	2016	2017	2018	2019
ordentliche Erträge	kein HH-Plan	2.003.326 €	2.718.506 €	2.613.825 €	2.535.813 €
ordentliche Aufwendungen	kein HH-Plan	1.888.115 €	1.964.316 €	2.777.808 €	2.759.349 €
- Korrektur AfA-SoPo, Rückstellung, Fordwertbrtg.	ja	226.574 €	235.718 €	333.337 €	331.122 €
ordentliches Ergebnis		- 111.363 €	518.472 €	- 497.320 €	- 554.658 €
außerordentliche Erträge	kein HH-Plan				87.039 €
außerordentliche Aufwendungen	kein HH-Plan				80.115 €
außerordentliches Ergebnis		- €	- €	- €	6.924 €
Gesamtergebnis 1. Deckungsebene		- 111.363 €	518.472 €	- 497.320 €	- 547.734 €
Überschüsserrücklagen / Altfehlbeträge		- €	- 111.363 €	407.109 €	- 90.211 €
Ergebnis nach EK-Verrechnung 2. Deckungsebene		- 111.363 €	407.109 €	- 90.211 €	- 637.946 €

Abbildung 5 – Haushaltsentwicklung 2015-2019 inkl. doppischer Jahresabschlusseffekte

	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023
ordentliche Erträge	2.382.700 €	2.464.300 €	2.289.800 €	2.321.400 €
ordentliche Aufwendungen	2.990.500 €	3.059.700 €	2.691.600 €	2.677.100 €
- Korrektur AfA-SoPo, Rückstellung, Fordwertbrtg.	358.860 €	367.164 €	322.992 €	321.252 €
ordentliches Ergebnis	- 966.660 €	- 962.564 €	- 724.792 €	- 676.952 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €
Gesamtergebnis 1. Deckungsebene	- 966.660 €	- 962.564 €	- 724.792 €	- 676.952 €
Überschüsserrücklagen / Altfehlbeträge	- 637.946 €	- 1.604.606 €	- 2.567.170 €	- 3.291.962 €
Ergebnis nach EK-Verrechnung 2. Deckungsebene	- 1.604.606 €	- 2.567.170 €	- 3.291.962 €	- 3.968.914 €

Abbildung 6- Haushaltsentwicklung 2020-2023 inkl. doppischer Jahresabschlusseffekte

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2024	2025	2026	2027	2028
ordentliche Erträge	2.104.400 €	2.109.900 €	2.105.000 €	2.109.000 €	2.103.200 €
ordentliche Aufwendungen	2.535.300 €	2.534.600 €	2.547.900 €	2.542.600 €	2.551.800 €
- Korrektur AfA-SoPo, Rückstellung, Fordwertbrtg.	304.236 €	304.152 €	305.748 €	305.112 €	306.216 €
ordentliches Ergebnis	- 735.136 €	- 728.852 €	- 748.648 €	- 738.712 €	- 754.816 €
außerordentliche Erträge					
außerordentliche Aufwendungen					
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtergebnis 1. Deckungsebene	- 735.136 €	- 728.852 €	- 748.648 €	- 738.712 €	- 754.816 €
Überschüsserrücklagen / Altfehlbeträge	- 3.968.914 €	- 4.704.050 €	- 5.432.902 €	- 6.181.550 €	- 6.920.262 €
Ergebnis nach EK-Verrechnung 2. Deckungsebene	- 4.704.050 €	- 5.432.902 €	- 6.181.550 €	- 6.920.262 €	- 7.675.078 €

Abbildung 7 - Haushaltsentwicklung 2024-2028 inkl. doppischer Jahresabschlusseffekte

4. Konsolidierungsmaßnahmen

Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG) folgend, wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 alle Ertrags-/Einnahmepositionen auf Steigerungsmöglichkeiten, sowie alle Aufwands-/Auszahlungspositionen auf Reduzierungsmöglichkeiten geprüft.

Der primären Zielsetzung, einen Haushaltsausgleich aus eigenen Mitteln aufzuzeigen, stehen die anwachsenden Umlagen und die in einigen Jahren nicht auskömmlichen Zuweisungen (siehe Pkt. 4.3.3) im Weg. Das HKK kann daher nur noch punktuelle Maßnahmen aufgreifen, um die jährliche Neuverschuldung zu reduzieren.

Mit Rücksicht auf den Erhalt des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes in der Kommune, wurde die Planung der Haushaltswirtschaft dergestalt durchgeführt, dass die Gemeinde Kietz in den Haushaltsjahren 2020 ff. die ihr im eigenen Wirkungskreis entstehenden Aufgaben erfüllen kann.

Die unter Punkt 4.1 bis 4.4 benannten Maßnahmen werden für die Prüfung / Umsetzung einer werthaltigen Haushaltskonsolidierung herangezogen.

4.1 Ertrags-/Einnahmesteigernde Maßnahmen

4.1.1 Erhöhung von Steuern

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch die Gemeinde Kietz zuletzt am 03.03.2011 für die Grundsteuer A auf 320 v. H., für die Grundsteuer B auf 360 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt. Damit liegen die Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt 2019 und unter dem Erfordernis gem. RdErl. MF vom 21.03.2018 – 27.10611 (als Voraussetzung für Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG). Eine weitere Anhebung bis auf den Landesdurchschnitt soll fortlaufend in Betracht gezogen werden. Insbesondere die Möglichkeit nach § 35 EStG die Gewerbesteuer für Personengesellschaften bis zu einem Hebesatz von 400% steuermindernd von der Einkommenssteuer abzusetzen ist von besonderem Interesse. Eine Einbeziehung etwaiger Einnahmegewinnung soll aber nicht im HKK berücksichtigt werden, da entsprechende Diskussionen noch nicht geführt, geschweige Beschlüsse gefasst wurden.

Steuerart	Hebesätze Gemeinde Kietz 2020	Erfordernis gem. RdErl. MF vom 21.03.2018	Kietz vs. RdErl.	Landesdurchschnitt 2019*	Kietz vs. Landesdurchschnitt 2019
Grundsteuer A	320 v. H.	347 v. H.	- 27 %Pkt.	333 v. H.	- 13 %Pkt.
Grundsteuer B	360 v. H.	402 v. H.	- 42 %Pkt.	420 v. H.	- 60 %Pkt.
Gewerbesteuer	330 v. H.	351 v. H.	- 21 %Pkt.	376 v. H.	- 46 %Pkt.

Abbildung 8 - Vergleich Steuerhebesätze, *Quelle: Statistisches Landesamt S-A, Realsteuervergleich 2019

Neben den allgemeinen Steuern soll in der Gemeinde Kietz die Einführung einer Zweitwohnungssteuer diskutiert werden. Eine Einbeziehung etwaiger Einnahmegewinnung soll aber nicht im HKK berücksichtigt werden, da entsprechende Diskussionen noch nicht geführt, geschweige Beschlüsse gefasst wurden.

4.1.2 Erhöhung von Gebühren / Entgelten

Die Gemeinde Kietz betreibt Einrichtungen in den nachfolgenden vier Produkten, in welchen Gebühren und Entgelte erhoben werden. Es handelt sich hierbei um die Sozialen Einrichtungen, die Sportstätten, den kommunalen Friedhof sowie die Allgemeinen Einrichtungen (u. a. mit Schullandheim, Dorfgemeinschaftshaus).

a) Seniorenraum (Produkt 315100 – Soziale Einrichtungen)

Die Erträge (Entgelte) für die Nutzung des Seniorenraums sind als gering zu erachten.

Das Konsolidierungspotential wird hier folglich als nur sehr gering betrachtet. Mehreinnahmen werden als gering eingeschätzt, können maximal an der gesellschaftlichen Gesamtsteuerung orientiert werden.

b) Sportstätten (Produkt: 424100 – Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen)

Die sehr wenigen Erträge aus dem Produkt in den letzten Jahren stammen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten für die Sportstätten.

Eine neue Satzung und eine damit verbundene Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Sporthalle soll im Gemeinderat diskutiert werden. Die haushalterischen Wirkungen einer etwaigen Entgelterhöhung für die Nutzung durch Sportvereine lässt sich aber frühestens 2021, im vollen Umfang wohl erst 2022 erkennen.

Das Konsolidierungspotential wird auch hier als nur sehr gering betrachtet, da die Belastung der Vereine und Privatpersonen ausgewogen erfolgen muss.

Auch wenn das Konsolidierungspotential durch eine neue Entgeltordnung für Sportstätten nur sehr gering ausfällt, zeigt die Bereitschaft zur Umsetzung dieser Maßnahme den Konsolidierungswillen der Gemeinde bereits an.

c) Gemeindefriedhof (Produkt 553100 – Friedhof- und Bestattungswesen)

Der Gemeindefriedhof besteht aus einer Grünanlage, der Trauerhalle und den Grabflächen. Die Neu-Kalkulation der Friedhofsgebühren steht seitens der Verbandsgemeinde voraussichtlich in 2020 an. Die Datenerfassung zur Kalkulation der Kosten ist unerwartet aufwendig und arbeitsintensiv. Eine Anpassung der Gebühren erfolgt somit voraussichtlich in 2020/2021. Durch die buchhalterisch korrekte Behandlung von derartigen Erträgen wird die Gebührenanpassung nicht direkt in 2020 und den Folgejahren im Ergebnisplan sichtbar. Die hier erfolgte periodengerechte Abgrenzung der Erträge führt in den Folgejahren voraussichtlich jedoch zu einem stetigen (wenn auch geringerem) Aufwuchs der Erträge.

Ein spürbares Konsolidierungspotential ist dadurch jedoch nicht gegeben. Die hier zu erwirtschaftenden Erträge sind Gesamtkosten, welche auch die Arbeitsleistung des Bauhofes umfassen. Somit erfolgt zumindest eine geringe Kostendämpfung im Gesamthaushalt.

d) Allgemeine Einrichtungen (Produkt 573000 – Allgemeine Einrichtungen)

Hierbei ist festzuhalten, dass unter dem gesamten Produkt die Allgemeinen Einrichtungen das Schullandheim, die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) sowie der Markt und der Badensee zusammengefasst werden.

Gegenwärtig wird für dieses Produkt für das Planjahr 2020 ein Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt von ca. 107.600 € geplant. Dieser fällt wg. den coronabedingten Einnahmeausfällen im Schullandheim so hoch aus. Bereits ab 2021 soll der Zuschuss auf 37.600 € sinken, in der mittelfristigen Ergebnisplanung ist die Tendenz im Vergleich zu 2021 weiterhin leicht sinkend.

Die Gemeinde hat in 2019 bereits eine Neukalkulation der Entgelte zum Schullandheim von 18 € auf 24 € vorgenommen und möchte noch in 2020 eine weitere Anhebung auf 27 € beschließen. Der Gesamtertragseffekt durch die Anhebung der Gebühren auf 27 € pro Kind und Tag wird auf etwa 10.000 € pro Jahr geschätzt.

Durch die COVID-19 bedingten Ausfälle der Erträge des Schullandheims sind die Mehrerträge der Entgelterhöhung erst im Planjahr 2021 ff. erkenntlich.

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €	- 430.900 €
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €	- 1.960.700 €	- 2.391.600 €
Maßnahme: Anhebung Nutzungsentgelt Schullandheim auf 27 € pro Tag und Kind		10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 585.400 €	- 391.800 €	- 345.700 €	- 420.900 €
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 1.193.200 €	- 1.585.000 €	- 1.930.700 €	- 2.351.600 €

Abbildung 9 - Konsolidierungseffekte durch weitere Anhebung der Nutzungsgebühr für das Schullandheim ab 2021 in den Jahren 2020-2024

	Plan	Plan	Plan	Plan	Summe
	2025	2026	2027	2028	
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €	
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €	- 4.141.400 €	
Maßnahme: Anhebung Nutzungsentgelt Schullandheim auf 27 € pro Tag und Kind	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	80.000 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 414.700 €	- 432.900 €	- 423.600 €	- 438.600 €	
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.766.300 €	- 3.199.200 €	- 3.622.800 €	- 4.061.400 €	

Abbildung 10 - Konsolidierungseffekte durch weitere Anhebung der Nutzungsgebühr für das Schullandheim ab 2021 in den Jahren 2025-2028

Auch wenn das Konsolidierungspotential durch eine weitere Erhöhung Entgeltordnung nur sehr gering ausfällt, zeigt die Bereitschaft zur Umsetzung dieser Maßnahme den Konsolidierungswillen der Gemeinde bereits an.

4.1.3 Erhöhung von Beiträgen

Die Prüfung seitens der Gemeinde Kietz ergibt, dass gegenwärtig keine weitere ertragswirksame Beitragserhebung zur Ergebnisverbesserung realisierbar ist.

4.1.4 Nutzung der nicht verbrauchten Investitionspauschale für konsumtive Maßnahmen

Die nach §16 FAG LSA zugewiesenen Investitionspauschalen können unter bestimmten Bedingungen auch für konsumtive Maßnahmen der Bauunterhaltung verwendet werden. Dies wurde durch die Runderlasse des MIS LSA vom 06.03.2020 sowie vom 09.07.2020 auch bestätigend konkretisiert. In den Jahren 2015-2019 standen der Gemeinde Kietz Investitionspauschalen im Umfang von 327.944 € zur Verfügung. Die Investitionstätigkeit der Gemeinde Kietz betrug in diesem Zeitraum 706.538 € (ohne Hochwassermaßnahmen). Die Berechnung der Verwendung der Investitionspauschalen der Gemeinde Kietz der Jahre 2015-2019 zeigt somit, dass die Investitionspauschale komplett durch die Investitionstätigkeit aufgezehrt wurde.

In den Planjahren 2020/2021 sowie dem mittelfristigen Planungszeitraum sind jedoch kaum investive Vorgänge geplant, sodass in den Jahren 2020-2023 ein Restbetrag der Investitionspauschale in Höhe von etwa 228.186 € nicht aufgebraucht werden wird.

Investitionspauschale §16 FAG	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023
Klietz IP	112.291 €	112.291 €	112.200 €	112.200 €
Klietz KIP	71.802 €	71.802 €		
- Umlage IP VG	- 75.900 €	- 92.100 €	- 58.200 €	- 58.200 €
Verbleib IP	108.193 €	91.993 €	54.000 €	54.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (ohne IP@VG)	58.500 €	14.500 €	7.000 €	- €
Ergebnis nach Verrechnung IP	49.693 €	77.493 €	47.000 €	54.000 €

Abbildung 11 – Herleitung Betrag der nicht verwendeten Investitionspauschalen in der Gemeinde Klietz

Ein Beitrag für die Haushaltskonsolidierung durch Finanzierung konsumtiver Baumaßnahmen entsprechend kameraler Investitionskriterien kann daher auf diesem Wege erzielt und in vollem Umfang zur Reduzierung des Haushaltsdefizits in den Jahren 2020 bis 2023 herangezogen werden. Unter Annahme einer zurückhaltenden Investitionstätigkeit im gesamten Konsolidierungszeitraum bis 2028 soll für das vorliegende HKK eine nicht verbrauchte Investitionspauschale in Höhe von etwa 57.000 € (durchschnittlicher Effekt der Jahre 2020-2023) in den Jahren 2024-2028 angerechnet werden. Damit betrüge der Gesamteffekt aus Nutzung nicht verbrachter Investitionspauschalen zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen der Bauunterhaltung im gesamten Konsolidierungszeitraum etwa 513.186 €.

	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2020	2021	2022	2023	2024
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €	- 430.900 €
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €	- 1.960.700 €	- 2.391.600 €
Maßnahme: Nutzung der Investitionspauschale für konsumtive Zwecke	49.693 €	77.493 €	47.000 €	54.000 €	57.000 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 558.107 €	- 517.907 €	- 354.800 €	- 301.700 €	- 373.900 €
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 558.107 €	- 1.076.014 €	- 1.430.814 €	- 1.732.514 €	- 2.106.414 €

Abbildung 12 – Konsolidierungseffekte durch konsumtive Nutzung der IP in den Jahren 2020-2024

	Plan	Plan	Plan	Plan	Summe
	2025	2026	2027	2028	
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €	
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €	- 4.141.400 €	
Maßnahme: Nutzung der Investitionspauschale für konsumtive Zwecke	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	513.186 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 367.700 €	- 385.900 €	- 376.600 €	- 391.600 €	
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.474.114 €	- 2.860.014 €	- 3.236.614 €	- 3.628.214 €	

Abbildung 13 - Konsolidierungseffekte durch konsumtive Nutzung der IP in den Jahren 2025-2028

4.2 Aufwands-/Ausgabereduzierende Maßnahmen

4.2.1 Reduzierung von Personalaufwand

Die Reduzierung von Personalaufwendungen wird im Zuge von Haushaltskonsolidierungen stets eine zentrale Bedeutung zugemessen. Eine Möglichkeit Einsparungen vorzunehmen beschränkt sich jedoch weitgehend auf den Bereich der durch die Gemeinde Klietz zu erbringenden „freiwilligen Leistungen“ durch eigenen Personaleinsatz.

Ein Personaleinsatz für „freiwillige Leistungen“ erfolgt durch die Gemeinde Klietz auf den Gebieten technischer Mitarbeiter Gebäudeverwaltung, Sportstätten, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe, sowie gefördert im Bereich Schullandheim – und jeweils mit geringfügigsten Personalaufwendungen. Eine Reduzierung von Personalaufwendungen kann danach nicht weiter realisiert werden. Gegenteilig muss eher von steigenden Personalaufwendungen durch neuerliche Tarifabschlüsse im TVöD ausgegangen werden.

4.2.2 Reduzierung von sächlichem Aufwand

Da die Gemeinde Kietz als Mitglied der VerbGem alle Besorgungsgeschäfte des laufenden Verwaltungsbetriebes durch die dortige Verwaltung erledigen lässt, sind Einsparpotentiale im Bereich des sächlichen Aufwandes als geringfügig zu betrachten.

4.2.3 Reduzierung freiwilliger Leistungen der Gemeinde Kietz

Gemäß vorläufigem Rechnungsergebnis 2019 betrug der Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes etwa 8,7%. Der Zuschussbedarf bei den freiwilligen Leistungen lag 2019 bei ca. 4,8%.

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2020-2023 weist einen Zuschusswert von ca. 4,7% im Durchschnitt aus, sodass eine weitere Reduzierung von Aufwendungen für freiwillige Leistungen zwar denkbar, unter Beachtung der obigen Ausführungen zur finanziellen Mindestausstattung sowie mit Blick auf die Sicherung eines Mindestmaßes an gesellschaftlichem Leben in der Gemeinde Kietz aber nicht möglich ist.

4.3 Sonstige Maßnahmen

4.3.1 Teilentschuldungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (bestehende Darlehen)

Die Gemeinde Kietz hat im Rahmen gesetzlicher Vorgaben Schuldendiensthilfen des Landes Sachsen-Anhalt in Anspruch genommen und hierfür die erforderlichen Anträge gestellt.

Im Jahr 2015 wurden Mittel in Höhe von ca. 860.100 € aus dem STARK II-Programm bewilligt, welches gegenwärtig beendet ist. In Folge dessen ergeben sich für die Gemeinde Kietz ergebniswirksame Reduzierungen der Zinsaufwendungen an Kreditinstitute ab dem Jahr 2016 ff.

Weitere Kreditaufnahmen sind durch die Gemeinde Kietz im Zuge der Haushaltskonsolidierung zurückgestellt worden, soll heißen: neue Kreditaufnahmen für Investitionen sind derzeit nicht beabsichtigt. Kleine investive Vorhaben werden zunächst aus der Investitionspauschale bestritten.

4.3.2 FAG Bedarfszuweisungen (Mittel aus Ausgleichsstock)

Bedarfszuweisungen wurden in den zurückliegenden Jahren durch die Gemeinde Kietz beantragt, jedoch noch nicht beschieden.

Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen zukünftig weiterhin gestellt werden, um die Soll-Fehlbeträge der Vorjahre (zumindest teilweise) zu kompensieren. Hierbei sei angemerkt, dass die Landeszuweisung i. d. R. nur 90% des Fehlbetrages beträgt.

Eine Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die Fehlbeträge der vorvergangenen Haushaltsjahre auch nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden konnten. Da eine Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kietz auch im Jahr 2020 nicht vorliegt, kann auch kein Nachweis über den Verbleib der Fehlbeträge ab 2015 erfolgen. Erst mit den geprüften Jahresabschlüssen ab 2015 können die Anträge gestellt werden. Ein Verfall von Ansprüchen aus dem Ausgleichsstock aufgrund einer etwaigen „Antragsverschleppung“ ist gegenwärtig nicht zu befürchten.

4.3.3 Rückerstattung und Verringerung der Verbandsgemeindeumlage

Mit den Steuererträgen und der Schlüsselzuweisung wird ein Großteil der Erträge der Gemeinde Kietz erwirtschaftet. Dem gegenüber stehen die Umlagen, welche die Gemeinde abführen muss. In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung dieser Positionen aufgezeigt.

Haushaltsjahr	Steuern	Schlüsselzuweisung	Umlagen	Differenz
vorl. RE 2016 in EUR	701.598,66	594.351,00	1.182.884,00	113.065,66
vorl. RE 2017 in EUR	714.752,32	1.263.328,00	1.237.431,00	740.649,32
vorl. RE 2018 in EUR	759.988,50	1.113.478,00	1.958.804,00	-85.337,50
vorl. RE 2019 in EUR	738.832,35	1.187.661,00	1.973.052,00	-46.558,65
Plan 2020 in EUR	794.000	1.011.900	2.036.300	-230.400
Plan 2021 in EUR	786.000	1.011.900	2.244.500	-446.600

Die Position Steuern beinhaltet in der Darstellung die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern und Hundesteuern.

Seit dem Jahr 2018 befindet sich die Gemeinde Kietz in einer finanziellen Überforderung, da die Umlagenabführung die eigene Ertragskraft übersteigt. Mit den Planwerten des Jahres 2020 und 2021 sowie der Folgejahre wird die Gemeinde, wie oben ausgeführt, mit einer dauernden, strukturellen Unterfinanzierung konfrontiert sein, sofern keine Änderungen bei den Umlageaufwendungen vorgenommen werden. Wie bereits oben zum Thema finanzielle Mindestausstattung ausgeführt, verbleibt der Gemeinde hierdurch kaum ein nennenswerter Spielraum für die Gestaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten. Daher wurde mit der Verbandsgemeinde das Thema der Anpassung der Verbandsgemeindeumlage besprochen.

Nach vorläufigem Rechenergebnis hat die Verbandsgemeinde die Verbandsgemeindeumlage in den Jahren 2015-2019 nicht aufgebraucht, mithin eine „Rücklage“ erwirtschaftet. Durch fehlende Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse sind die Rechenergebnisse hierzu noch fehlerbehaftet. Jedoch kann selbst unter Berücksichtigung von noch zu verbuchenden Abschreibungen, SoPo-Auflösungen, Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen immerhin noch von einem kumulierten Überschuss in der Verbandsgemeinde für den benannten Zeitraum i.H. von ca. 770.000 € ausgegangen werden (vgl. Spalte 11 in Abb. 11).

	1	2	3
Kietz	VerbGU Kietz Ist	VerbGU Gesamt (alle Gemeinden)	Anteil Kietz an VerbGU
2015	618.166 €	3.147.675 €	19,6%
2016	674.867 €	3.452.108 €	19,5%
2017	743.345 €	4.018.666 €	18,5%
2018	1.101.040 €	3.961.498 €	27,8%
2019	1.209.132 €	4.354.101 €	27,8%
Summe	4.346.550 €	18.934.048 €	23,0%

Abbildung 14 - Anteil der Gemeinde Kietz an der VerbGU der Jahre 2015-2019

	4	5	6
Klietz	Erträge VerbG vlf. Ist	Aufwendungen VerbG vlf. Ist	Ergebnis VerbG vlf. Ist
2015	6.723.659 €	6.140.287 €	583.371 €
2016	8.795.994 €	8.131.647 €	664.347 €
2017	8.799.979 €	7.814.852 €	985.127 €
2018	8.416.678 €	7.880.037 €	536.641 €
2019	9.577.292 €	8.574.912 €	1.002.380 €
Summe	42.313.603 €	38.541.736 €	3.771.867 €

Abbildung 15 - vrl. RE der Verbandsgemeinde 2015-2019

	7	8	9	10	11
Klietz	Tilgung Ist	Schätzung AfA/SoPo 6% der Aufwendungen	Schätzung AfA auf Forderungen 0,5% der Aufwendungen	Schätzung Rückstellungen 1% der Aufwendungen	kalk. Ergebnis VG nach Verrechnung 7- 10
2015	- €	368.417 €	30.701 €	61.403 €	122.850 €
2016	- €	487.899 €	40.658 €	81.316 €	54.473 €
2017	16.732 €	468.891 €	39.074 €	78.149 €	382.282 €
2018	31.048 €	472.802 €	39.400 €	78.800 €	- 85.410 €
2019	64.132 €	514.495 €	42.875 €	85.749 €	295.130 €
Summe	111.912 €	2.312.504 €	192.709 €	385.417 €	769.325 €

Abbildung 16 - vlf. RE der VerbG nach Berücksichtigung weiterer Positionen

Gleichwohl die Herleitung des kalkulatorischen Ergebnisses der Verbandsgemeinde mit Unsicherheiten behaftet ist, kann durch die Berücksichtigung von konkreten Tilgungsleistungen der VerbG, von pauschalen Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen in Höhe von 6% der Gesamtaufwendungen, von pauschalen Forderungswertberichtigungen in Höhe von 0,5% der Gesamtaufwendungen sowie von pauschalen Rückstellungen in Höhe von 1% der Gesamtaufwendungen von einem wahrscheinlichen, kumulierten Rechenergebnis in Höhe von ca. 770.000 € für die Jahre 2015-2019 ausgegangen werden.

Entsprechend der Finanzierung der Verbandsgemeinde nach dem Solidaritätsprinzip ist eine „Rückerstattung“ dieser Überschüsse an die Mitgliedsgemeinden vorzunehmen – ob als Einmalbetrag oder durch einen jährlichen Nachlass auf die Verbandsgemeindeumlage sei hier außen vorgelassen. Dabei sind die „Überschüsse“ der VerbG der Jahre 2015-2019 einerseits zurückzuerstatten und andererseits eine entsprechende Absenkung in den Folgejahren für die Verbesserung der Finanzausstattung der Mitgliedsgemeinden angemessen. Die in diesem HKK eingeplante Rückerstattung und Verringerung der Verbandsgemeindeumlage erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat.

	12	13
Klietz	"Rückerstattung" nicht verbrauchte VerbGU an Klietz für 2015-2019	Nachlass VerbGU aus Ergebnissen VerbG 2015- 2019 für 2020+
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
Summe	176.608 €	35.322 €

Abbildung 17 - Rückerstattung und der Verringerung der VerbGU

Entsprechend des Finanzierungsanteils der Gemeinde Klietz an der Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 23,0%, ergibt sich auf Basis des kalkulatorischen „Überschusses“ der VerbGU aus den Jahren 2015-2019 ein Rückerstattungsbetrag der VerbGU an die Gemeinde Klietz i.H. ca. 176.608 €. Weiterhin sollte sich die VerbGU für die Gemeinde Klietz in den Folgejahren 2020+ um 1/5 dieses Betrages verringern, da ansonsten wiederum „Überschüsse“ durch die Verbandsgemeinde erwirtschaftet würden. Dieser Effekt würde sich bis Ende des Konsolidierungszeitraum 317-895 €. Der Gesamteffekt einer Rückverrechnung von VerbGU bemisst sich im Konsolidierungszeitraum auf 494.503 €.

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €	- 430.900 €
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €	- 1.960.700 €	- 2.391.600 €
Maßnahme: einmalige VGU-Rückerstattung für die Jahre 2015-2019	176.608 €				
Maßnahme: jährliche VGU-Reduzierung	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 395.870 €	- 560.078 €	- 366.478 €	- 320.378 €	- 395.578 €
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 395.870 €	- 955.948 €	- 1.322.427 €	- 1.642.805 €	- 2.038.384 €

Abbildung 18 - Entwicklung Haushaltsausgleich nach VerbGU-Rückerstattung und VerbGU-Reduktion 2020-2024

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Summe
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €	
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €	- 4.141.400 €	
Maßnahme: einmalige VGU-Rückerstattung für die Jahre 2015-2019					176.608 €
Maßnahme: jährliche VGU-Reduzierung	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €	317.895 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 389.378 €	- 407.578 €	- 398.278 €	- 413.278 €	
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.427.762 €	- 2.835.340 €	- 3.233.619 €	- 3.646.897 €	

Abbildung 19 - Entwicklung Haushaltsausgleich nach VerbGU-Rückerstattung und VerbGU-Reduktion 2025-2028

In der tabellarischen Darstellung ist zu erkennen, dass eine Rückerstattung der nicht verbrauchten VerbGU durch die Verbandsgemeinde an die Mitgliedsgemeinden im Fall von Klietz nicht dazu führt, dass der Haushalt der Gemeinde im Konsolidierungszeitraum auszugleichen ist. Daher ist eine weitere, kritische Reflektion der Aufgaben und Strukturen der Verbandsgemeinde unerlässlich, soll die finanzielle Lage der Gemeinde Klietz sich nachhaltig verbessern.

4.4 Stand der Umsetzung 2020 (Haushaltsplanjahr)

In den Ergebnisplänen sind die für die Haushaltsplanjahre voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und im Finanzplan die voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen periodengerecht darzustellen (vergl. § 101 KVG). Darüber hinaus ist gemäß § 8 KomHVO eine mittelfristige Planung der dem Haushaltsplanjahr folgenden drei Jahre abzubilden.

Die Gemeinde Kietz kann aus eigenen Mitteln weder im Planjahr 2020, noch in der mittelfristigen Planung und damit – entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG – einen Haushaltsausgleich erreichen, weshalb ein Haushaltskonsolidierungskonzept (kurz: HKK) aufzustellen ist (vergl. § 100 Abs. 3 KVG).

5. Ausblick auf Folgejahre

Die gesamtwirtschaftliche Situation der Gemeinde Kietz lässt vorausschauend keinen Ausgleich des Haushaltes zu. Damit wird – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – auch im Zeitraum des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (hier: dem Zeitraum der mittelfristigen Haushaltsplanung folgend) vorerst kein Haushaltsausgleich zu realisieren sein. Der Gesamteffekt der gegenwärtig fiskalisch zu bestimmenden Konsolidierungsmaßnahmen ist in den Abbildungen 20 und 21 dargestellt und bemisst sich auf etwa 1 Mio. €.

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 595.400 €	- 401.800 €	- 355.700 €	- 430.900 €
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 607.800 €	- 1.203.200 €	- 1.605.000 €	- 1.960.700 €	- 2.391.600 €
Maßnahme: Anhebung Nutzungsentgelt Schullandheim auf 27 € pro Tag	- €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Maßnahme: Nutzung der Investitionspauschale für konsumtive Zwecke	49.693 €	77.493 €	47.000 €	54.000 €	57.000 €
Maßnahme: einmalige VGU-Rückerstattung für die Jahre 2015-2019	176.608 €				
Maßnahme: jährliche VGU-Reduzierung	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 346.177 €	- 482.585 €	- 319.478 €	- 266.378 €	- 338.578 €
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 346.177 €	- 828.762 €	- 1.148.241 €	- 1.414.619 €	- 1.753.198 €

Abbildung 20 - Darstellung der Gesamteffekte der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2020-2024

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Summe
Plan-Ergebnis (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 424.700 €	- 442.900 €	- 433.600 €	- 448.600 €	
df Eigenkapital (vor Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.816.300 €	- 3.259.200 €	- 3.692.800 €	- 4.141.400 €	
Maßnahme: Anhebung Nutzungsentgelt Schullandheim auf 27 € pro Tag	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	80.000 €
Maßnahme: Nutzung der Investitionspauschale für konsumtive Zwecke	57.000 €	57.000 €	57.000 €	57.000 €	513.186 €
Maßnahme: einmalige VGU-Rückerstattung für die Jahre 2015-2019					176.608 €
Maßnahme: jährliche VGU-Reduzierung	35.322 €	35.322 €	35.322 €	35.322 €	317.895 €
					1.007.689 €
Plan-Ergebnis (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 332.378 €	- 350.578 €	- 341.278 €	- 356.278 €	
df Eigenkapital (nach Konsolidierungsmaßnahmen)	- 2.085.576 €	- 2.436.154 €	- 2.777.433 €	- 3.133.711 €	

Abbildung 21 - Darstellung der Gesamteffekte der Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2025-2028

Es ist zu erwarten, dass zukünftig von geringeren Erträgen im Rahmen von Grund- und Gewerbesteuern, aber auch aus Landeszuweisungen (hier: FAG-Mittel) auszugehen ist, bzw. diese nicht langfristig planbar dem stetig steigenden Aufwandsvolumen (hier: Personalkosten, Betriebskosten, Umlagen) gleichzusetzen sind.

Zudem ist das aus Pkt. 4.3 erkannte Phänomen als äußerst kritischer Umstand zu werten. Wenn abzuführende Umlagen höher sind, als zu erwirtschaftende Steuern und Zuweisungen, dann führt selbst eine komplette Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Kommune zu einem

Verstoß gegen §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 3 KVG LSA. Es bleibt somit nichts weiter übrig, als sich von Vermögensgegenständen zu trennen, um die allgemeine Rücklage zu stärken und um Liquidität zu generieren.

Anzumerken sei an dieser Stelle, dass die Gemeinde Kietz stets bemüht ist, auch aus dem Verkauf von nicht genutzten Vermögensgegenständen (Gebäude, Grundstücke) Liquidität und Eigenkapitalgewinn zu erzielen, sobald dies einen nachhaltigen Nutzen für die Gemeinde bringt (hier: Reduzierung von Leerstandskosten, Erschließung von Bebauungsgebieten zur Generierung von Mehrerträgen in der Grundsteuer).

Wie schon oben beschrieben, besteht für das präsentierte Planwerk (Ergebnishaushalt) in allen Jahren ab 2015 ein finanzielles Risiko durch fehlende Werte aus Abschreibungen, Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen. Von einer weiteren Verschlechterung des Ergebnisses ist auszugehen. Grundlage für eine substantielle Aussage hierzu wird die jedoch nicht vor Jahresende 2020 erwartete Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Kietz sein, vgl. dazu Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2020/2021 der Gemeinde Kietz.

6. Fazit / Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Kietz wird sich voraussichtlich in den kommenden Haushaltsjahren in stetiger Haushaltskonsolidierung befinden und ihr HKK jährlich den neuen Gegebenheiten anpassen und fortschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann auch im Konsolidierungszeitraum kein Haushaltsausgleich aus eigenen Mitteln erzielt werden.

Grundsätzlich ist gegenwärtig und zukünftig in Planung und Umsetzung der Haushalte von einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auszugehen.

Alle Potentiale um Erträge / Einnahmen zu steigern und Aufwendungen / Ausgaben zu reduzieren werden ausgenutzt.

Gemeinde Kietz, im September 2020